



Eingangsstempel

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Mein Kind erhält Leistungen nach dem:

- | | | | |
|--------------------------|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> | SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) | → | Antragstellung beim Jobcenter |
| <hr/> | | | |
| <input type="checkbox"/> | Sozialhilfe nach dem SGB XII | → | Antragstellung beim Sozialamt |
| <input type="checkbox"/> | Wohngeldgesetz | → | Antragstellung beim Sozialamt |
| <input type="checkbox"/> | Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz | → | Antragstellung beim Sozialamt |
| <input type="checkbox"/> | Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz | → | Antragstellung beim Rechts- und Ordnungsamt |

Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Telefonnummer der Antragstellerin/ des Antragstellers

Die Leistungen sollen auf folgendes Konto überwiesen werden:

Kontoinhaber

IBAN

BIC

Persönliche Daten zum leistungsberechtigten Kind / Jugendlichen

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____ männlich weiblich

Name der Schule/ Kindergarten/ Klasse _____

Anschrift der Schule oder der Kindertageseinrichtung _____

Es werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt:

- für Tagesausflüge der Schule/ Kindertageseinrichtung** (Bitte legen Sie einen Nachweis über die bezahlten Kosten bei)
- für mehrtägige Klassenfahrten**
(Bitte eine Bestätigung der Schule oder der Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten der Klassenfahrt vorlegen)
- für Schülerbeförderung**
Für die Schülerbeförderung entstehen Kosten in Höhe von _____ EUR monatlich.
Bitte fügen Sie einen Zahlungsnachweis bei.
- für eine ergänzende angemessene Lernförderung**
- für gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung**
- für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft**
Das oben genannte Kind nimmt regelmäßig an folgender Aktivität teil: _____
Die Kosten betragen _____ EUR im Monat im Jahr
Kontoauszug, Rechnung oder Bestätigung des Vereins ist beizufügen.
- für Schulbedarf im August 103,00 EUR und im Februar 51,50 EUR**
(Für Erstklässler und Schüler/innen ab 15 Jahren ist dem Antrag eine Schulbescheinigung beizufügen)

Ich bestätige die Richtigkeit vorstehender Angaben. Die Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum _____

Unterschrift Antragsteller(in) bzw. gesetzlicher Vertreter(in) _____

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die beantragten Leistungen erhoben.

Bitte beachten Sie auch das Hinweisblatt zum Datenschutz.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Grundvoraussetzungen für alle Ansprüche ist der Bezug einer nachfolgenden Sozialleistung:

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeldgesetz
- Sozialhilfe nach dem SGB XII
- SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld)

Leistungen für Bildung und Teilhabe können nur gewährt werden, wenn und solange eine der oben genannten Sozialleistungen bezogen wird, die jeweils gültigen Bewilligungsbescheide(Wohngeld, Kindergeldzuschlag) sind vorzulegen.

Der Anspruch besteht in der Regel frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

Für jedes Kind/ Jugendlichen ist ein eigener Antrag zu stellen.

Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung oder BAföG-Leistungen erhalten.

Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung oder mehrtägige Klassenfahrten

Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als auch entsprechende Fahrten/ Tagesausflüge von Kindertageseinrichtungen. Zu den nicht erstattungsfähigen Kosten gehören das Taschengeld, Sportbekleidung, Leihgebühren oder Versicherungen.

Schülerbeförderung

Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehenden Beförderungskosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden

Ergänzende angemessene Lernförderung

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt aufgrund besonderer Fallgestaltungen (z. B. gesundheitliche Gründe) erfolgt.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung

Die Abrechnung der Kosten erfolgt direkt mit dem Anbieter.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Vereinsbeiträge, Unterricht in künstlerischen Fächern oder vergleichbare Aktivitäten der kulturellen Bildung und Teilnahme an Freizeiten.

Die Leistung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 EUR monatlich für Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig sind (unter 18) sind, beantragt werden. Ansparungen für zum Beispiel Freizeiten sind möglich.

Schulbedarf

Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für jedes Schuljahr jeweils im August eines Jahres eine Geldleistung in Höhe von 103,00 EUR und im Februar 51,50 EUR.

Anschriften

Landratsamt Zollernalbkreis

Postanschrift:
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen

Besucheradresse:
Stingstraße 17
72336 Balingen

Jobcenter Zollernalbkreis

Stingstraße 17
72336 Balingen

oder

Zieglerstr. 7
72458 Albstadt

Hinweisblatt zum Datenschutz aufgrund des Inkrafttretens der europäischen DS-GVO

Seit dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DS-GVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung des Sozialgesetzbuches bzw. zur Ermittlung der für die Sozialleistungen maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 67a ff. SGB X). Die Landkreisverwaltung ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter 8.

1. Datenerhebung

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über den Anspruch nach dem SGB XII entscheiden zu können. Ihre Angaben im Antrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualeben oder der sexuellen Orientierung).

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Die Behörde kann auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen in Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. Unterhaltspflichtige, geschiedene / getrenntlebende Ehegatten, Lebenspartner oder andere Kostenersatzpflichtige), vgl. § 117 SGB XII,
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X.

3. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB XII kann ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt werden (vgl. § 118 SGB XII). Es darf z. B. abgeglichen werden, ob während des Leistungsbezugs andere Sozialleistungen bezogen werden, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich.

Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e der Abgabenordnung (AO) sowie die Inanspruchnahme des Rentenauskunftsverfahrens der Deutschen Post (vgl. § 151 SGB VI).

4. Datenverarbeitung im Rahmen der statistischen Erhebung

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die erforderlichen Statistikmeldungen verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg sowie an das Statistische Bundesamt übermittelt werden (vgl. § 121 ff. SGB XII).

5. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

6. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der Behörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Sozialgesetzbuches nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Sofern Leistungen nach dem SGB XII bezogen wurden, sind die Unterlagen und Daten bis sechs Jahre nach Rechnungsabschluss aufzubewahren. Anträge bzw. Daten, welche zu keiner Leistungsgewährung führen, werden zwei Jahre nach dem letzten Aktenvorgang gelöscht. Sofern Kostenersatzansprüche nach § 102 SGB XII geltend gemacht werden können, sind die Akten 10 Jahre nach Rechnungsabschluss aufzubewahren. Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

7. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Behörde. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten der Behörde zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Behörde die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Sozialhilfebearbeitung besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung hier im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DS-GVO). Es besteht auch kein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da sozialhilferechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Behörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die/den Landesdatenschutzbeauftragte/n als Aufsichtsbehörde wenden.

8. Kontaktdaten / Adressen

Verantwortliche Behörde:

Landratsamt Zollernalbkreis, vertreten durch
den Landrat Günther-Martin Pauli
Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen
Tel.: 07433/92-01
Fax: 07433/92-1666
E-Mail: post@zollernalbkreis.de

(behördlicher) Datenschutzbeauftragter:

Der Datenschutzbeauftragte für das Landratsamt
Zollernalbkreis
Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen
Tel.: 07433/92-1120
Fax: 07433/92-1666
E-Mail: datenschutzbeauftragter@zollernalbkreis.de

Landesdatenschutzbeauftragter:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart
Tel.: 0711/615541-0
Fax: 0711/615541-15
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de